



PRESSEMITTEILUNG Nr. 87/24

Luxemburg, den 29. Mai 2024

Urteil des Gerichts in den Rechtssachen T-200/22 und T-314/22 | Polen/Kommission

Das Gericht erhält die Verpflichtung Polens aufrecht, das im Rahmen der Rechtssache betreffend das Bergwerk Turów verhängte tägliche Zwangsgeld zu zahlen

Die Kommission durfte die als Zwangsgeld geschuldeten Beträge mit den Forderungen Polens gegenüber der Union verrechnen

Im Februar 2021 befasste die Tschechische Republik den Gerichtshof mit einer Klage gegen Polen. Sie machte geltend, dass die Erweiterung und Fortsetzung des Braunkohleabbaus im Tagebau Turów (Polen) gegen Unionsrecht verstießen¹.

Während des Verfahrens gab der Gerichtshof Polen im Wege einer einstweiligen Anordnung auf, den Braunkohleabbau in diesem Bergwerk bis zu dem diese Rechtssache abschließenden Urteil einzustellen². Da Polen dem nicht nachkam, wurde es am 20. September 2021 verurteilt, an die Europäische Kommission ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro bis zur vollständigen Befolgung dieser einstweiligen Anordnung zu zahlen³.

Am 3. Februar 2022 schloss Polen mit der Tschechischen Republik eine gütliche Einigung, und daraufhin wurde die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Polen zahlte die als Zwangsgeld geschuldeten Beträge nicht. Aus diesem Grund teilte die Kommission ihm in fünf aufeinanderfolgenden Beschlüssen⁴ mit, dass sie diese Verbindlichkeiten mit den verschiedenen Forderungen Polens gegen die Union verrechne. Der auf diese Weise eingezogene Betrag beläuft sich in der Hauptforderung auf 68 500 000 Euro im Zeitraum vom 20. September 2021 bis zum 3. Februar 2022.

Polen beantragt die Nichtigerklärung der Verrechnungsbeschlüsse. Es stützt sich u. a. auf die gütliche Einigung, die seiner Auffassung nach zur Folge hat, dass die finanziellen Wirkungen der vom Gerichtshof erlassenen Anordnungen rückwirkend beseitigt worden seien. Daher sei die von der Kommission vorgenommene Verrechnung rechtswidrig.

Das Gericht weist die Klagen Polens vollumfänglich ab.

Das Gericht stellt fest, dass das tägliche Zwangsgeld im Zeitraum vom 20. September 2021 bis zur Streichung der Rechtssache im Register des Gerichtshofs am 4. Februar 2022 lief⁵. Somit **enthebt die Streichung Polen nicht der Verpflichtung, den als Zwangsgeld geschuldeten Betrag zu zahlen**. Andernfalls würde der Zweck des Zwangsgelds, nämlich die wirksame Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, die dem Wert des in Art. 2 EUV verankerten Rechtsstaatsprinzips inhärent ist, nicht erreicht.

Des Weiteren befindet das Gericht, dass **die Kommission ihrer Verpflichtung, die streitigen Beschlüsse zu begründen, nachgekommen ist**, da ihr Inhalt es Polen ermöglichte, die verrechneten Forderungen zu identifizieren und die Gründe nachzuvollziehen, aus denen die Kommission das Verfahren der Einziehung im Wege der

Verrechnung fortgesetzt hat.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Rechtssache [C-121/21](#), Tschechische Republik/Polen (Tagebau Turów).

² Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 21. Mai 2021 in der Rechtssache [C-121/21 R](#), Tschechische Republik/ Polen (vgl. Pressemitteilung [Nr.° 89/21](#)).

³ Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 20. September 2021 in der Rechtssache [C-121/21 R](#), Tschechische Republik/Polen (vgl. Pressemitteilung [Nr.° 159/21](#)). Die täglichen Zwangsgelder traten ab dem 4. Februar 2022, dem Tag des Beschlusses, mit dem die Rechtssache C-121/21 im Register des Gerichtshofs gestrichen wurde, außer Kraft.

⁴ In der Rechtssache T-200/22 begehrt Polen die Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission vom 7. und 8. Februar 2022 sowie vom 16. und 31. März 2022, in der Rechtssache T-314/22 begehrt Polen die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 16. Mai 2022.

⁵ Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Februar 2022 in der Rechtssache [C-121/21](#), Tschechische Republik/Polen.